



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

NEVINGHOFF 22, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0113/14/0207024-0002/0003.V

vom

22. Oktober 2015

für die

Hansa Eloxal GmbH

Hansaring 3

49504 Lotte

Wesentliche Änderung der Anlage zur
Oberflächenbehandlung von Aluminium

-Eloxalanlage-

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Anlagedaten/Antragsgegenstand	3
III. Bedingung/Nebenbestimmungen	5
III.0 Bedingung	5
III.1 Allgemeine Festsetzungen	5
III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	6
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes	6
III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes	7
III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	9
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Abfall- und Bodenschutzrechtes	10
IV. Hinweise	11
V. Begründung	13
VI. Verwaltungsgebühren	16
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	17
Anhang 1: Antragsunterlagen	18
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	20

I.**Tenor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch

- den Bau einer neuen Eloxalanlage (BE 2100) und
- einer neuen Abluftbehandlungsanlage (BE 3200)

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49504 Lotte, Hansaring 3, Gemarkung Lotte, Flur 3, Flurstück 132 geändert und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II.**Anlagedaten/Antragsgegenstand**

Oberflächenbehandlungsanlage (Eloxalanlage gem. Ziffer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) mit einem Wirkbadvolumen von 84 m³, bestehend aus den folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE	Bezeichnung	bestehend aus
1000	Lagereinrichtung	<ul style="list-style-type: none">• Lager Roh- und Fertigwaren (BE 1100)• Fass- und Gebindelager (BE 1200)• Tanklager (BE 1300)• Warenausgangslager (BE 1400)
2000	Beschichtungsanlage	<ul style="list-style-type: none">• Eloxalanlage (BE 2100)
3000	Umweltschutztechnische Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none">• Abwasserbehandlungsanlage (BE 3100)• Abluftanlage (BE 3200)
4000	Infrastruktur und Versorgung	<ul style="list-style-type: none">• Heizungsanlage (BE 4100)• Prozesskälteanlage (BE 4200)• Labor (BE 4300)

Änderungsumfang:

Bau und Betrieb einer neuen Eloxalanlage (BE 2100), bestehend aus:

Bad-nummer	Bezeichnung und Einsatzstoffe (soweit relevant)	Volumen in m ³
1	Beladestation	---
2	Entfettung / Vorbeize - Oxidite C-14	10,5
3	Spüle	10,5
4	E0-Beize - Natronlauge, Oxidete E 26	10,5
5	E6-Beize - Natronlauge, Oxidete E 26	16,5
6	Spüle	10,5
7	Spüle	10,5
8	Voreloxal - Schwefelsäure, Oxidete D 34	10,5
9	Eloxalbad - Schwefelsäure	15,2
10	Eloxalbad - Schwefelsäure	15,2
11	Spüle	10,5
12	Spüle	10,5
13	Elektrolytische Färbung, Schwefelsäure, Oxidete TS 15	15,2
14	Spüle	10,5
15	Spüle	10,5

Bau und Betrieb einer neuen Abluftbehandlungsanlage (BE 3200), bestehend aus:

Quellen-nummer	Bezeichnung	Abgasmenge in m ³ /h
Q1	Abluftanlage mit Abluftwäscher (Tropfenabscheider) für die Bäder 4 und 5 und Abgaskamin	2 x 12.000
Q2, Q3 und Q4	Abluftreinigung als Umluftsystem (Air-Recovery-System) für die Bäder 2, 9 und 10	3 x 2.120

III. Bedingung/Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgender **BEDINGUNG**:

III.0 Bedingung

Im Bereich der neu zu errichtenden Oberflächenbehandlungsanlage sind sanierungsbedürftige Bodenbelastungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe vorhanden.

Das Sanierungskonzept von Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Borchardt vom 26.08.2015 - Nr. 14870 ist im Zuge des Neubaus der Eloxalanlage (BE 2100) und der Sanierung des Bodens aufgrund der Belastungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen umzusetzen.

Vor Baubeginn sind mit der Genehmigungsbehörde der Entsorgungsweg des mit Mineralölen kontaminierten Bodens und der Verbleib des zur Wasserhaltung abgepumpten Grundwassers abzustimmen.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist mir vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist vorzulegen.

III.1.2 Der Bezirksregierung Münster ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlagen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

III.1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

III.1.4 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

- III.2.1 Die Anzeige des Baubeginns und die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens sind gemäß § 82 der Bauordnung NRW (BauO NRW) dem Bauaufsichtsamt des Kreises Steinfurt, Verwaltungsstelle Tecklenburg, spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- III.2.2 Beim Bau und Betrieb des Bauvorhabens sind die baulichen und betrieblichen Maßnahmen zum Brandschutz gem. den Vorgaben und Annahmen des Brandschutzkonzeptes Nr. 14.11006 vom 3. August 2014 des Staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, Dipl.-Ing. Herbert Kirchner, Kirchner Ingenieur GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Straße 1, 49134 Wallenhorst (Antragsunterlage Nr. 48), auszuführen.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes

- III.3.1 Die Abgase aus den Bädern 4 und 5 sind zu erfassen und einer Abgasreinigungsanlage (Abluftwäscher) zuzuführen. Die Abgase dürfen nur gereinigt über einen Kamin ins Freie geleitet werden. Der Abgaskamin muss eine Mindesthöhe von 10 m über Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben. Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen. Die Kaminmündung soll das 2-fache der Gebäudehöhe nicht überragen.
- Die Austrittsgeschwindigkeit der Abgase muss mindestens 7 m/s senkrecht nach oben betragen. Der Aufsatz einer „Regenhaube“ ist unzulässig; eine Deflektorhaube kann aufgesetzt werden.
- III.3.2 Die Absaugleistung der Abluftanlage zur Absaugung der Bäder 4 und 5 ist vor Inbetriebnahme zwecks Leistungsüberprüfung zu bestimmen. Die Dokumentation hierzu ist der Überwachungsbehörde spätestens zur Abnahme der Anlage vorzulegen.
- III.3.3 Die Abgase aus den Bädern 2, 9 und 10 sind zu erfassen und einer Abgasreinigungsanlage (hier Abluftreinigung im Umluftsystem) zuzuführen.
- III.3.4 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der unter III.3.1 und III.3.3 genannten Abluftanlagen verbundenen Tätigkeiten und Vorkommnisse einzutragen sind, insbesondere
- Betriebsstörungen und

- Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Das Betriebstagebuch ist mind. 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes

III.4.1 Die Eloxalanlage (Wirkbadvolumen von 84 m³) einschließlich Aufstellfläche / Auffangraum darf nur von Fachbetrieben nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden. Dabei ist besonderer Wert auf die Kontrolle und Dokumentation aller dichtheitsrelevanten Punkte, wie beispielsweise Fugen, Durchdringungen und Rohranschlüsse, zu legen.

Der Fachbetrieb hat der Bezirksregierung Münster den ordnungsgemäßen Zustand der VAwS-Anlagen unter Verwendung einer Fachbetriebsbescheinigung vor Inbetriebnahme zu bestätigen.

Die Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten sind von der Fachbetriebspflicht ausgenommen, wenn diese Tätigkeiten von eingewiesenem betriebseigenem Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden.

III.4.2 Verwendete Anlagenteile, die wassergefährdenden Stoffe umschließen (primäre Sicherheit), wie Behälter, Rohrleitungen, Pumpen etc. müssen dicht, standsicher, gegenüber den zu erwartenden chemischen, thermischen und mechanischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkannt werden können.

Der Nachweis der Widerstandsfähigkeit und Beständigkeit von Anlagenteilen bzw. der eingesetzten Werkstoffe kann z.B. durch den Hersteller in Form von Werkprüfzeugnissen (z.B. nach DIN EN 10204) und Beständigkeitslisten geführt werden.

Die Dichtheit ist jeweils nach dem Einbau bzw. im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung nachzuweisen.

III.4.3 Alle Teile der VAwS-Anlagen müssen ein Erkennen von Undichtheit schnell und sicher gewährleisten. Dazu sind einwandige Behälter mit einem Bodenabstand von einem Fünfstel der kleinsten Kantenlänge eines Behälters (mindestens jedoch 10 cm) aufzustellen und Rohrleitungen oberirdisch und an allen Stellen von außen einsehbar zu verlegen, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt werden.

- III.4.4 Die Kühl- und Heizeinrichtungen müssen so eingebaut und betrieben werden, dass im Falle einer Undichtheit des Systems keine wassergefährdenden Stoffe unkontrolliert in die Umgebung gelangen können. Die Anforderungen der TRwS 779, Abschnitt 8.5 für Kühl- und Heizeinrichtungen sind zu beachten.
- III.4.5 Bei der Bauausführung von Auffangwannen, Auffangräumen, Ableitflächen und Tiefpunkten der Eloxalanlage, als stoffundurchlässige Flächen (sekundäre Barriere), ist die TRwS 786 „Ausführung von Dichtflächen“ zu beachten.
- III.4.6 Pumpensümpfe im Bereich der Auffangtassen der Eloxalanlage sind doppelwandig mit einem Leckageanzeiger herzustellen.
- III.4.7 Die Bodentassen der Eloxalanlage sind so zu gestalten, dass auch Spritzverluste und Abtropfmengen beim Bewegen der Werkstücke aufgefangen werden und im Haveriefall das Volumen des größten Bades, indem sich wassergefährdende Stoffe befinden, aufgefangen werden kann.
- III.4.8 Vor Inbetriebnahme der Eloxalanlage ist eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) zu erstellen. Die sich daraus für den Betrieb der Anlage ergebenden Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Der Inhalt der Anlagenbeschreibung und der Betriebsanweisung ist entsprechend der TRwS 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ Punkt 6.2 zu gestalten.
- III.4.9 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund oder in die Kanalisation gelangen können, sind der Bezirksregierung Münster ggf. fernmündlich - unverzüglich anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- III.4.10 Die Inbetriebnahme der Eloxalanlage darf erst erfolgen, wenn durch einen nach § 11 VAwS anerkannten Sachverständigen festgestellt worden ist, dass die aus der VAwS resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt

worden sind. Die Inhalte und Anforderungen der Prüfungen durch den Sachverständigen sind im Einzelnen der TRwS 779, Kapitel 7 „Prüfungen durch den Sachverständigen“, zu entnehmen.

Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Münster innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen.

III.4.11 Die Eloxalanlage ist in Abständen von 5 Jahren einer Prüfung gemäß § 12 VAwS durch einen nach § 11 VAwS anerkannten Sachverständigen unterziehen zu lassen. Die Prüffrist beginnt mit dem Abschluss der ersten Prüfung.

Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Münster innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen.

III.4.12 Die Gleichrichter (Pos 7.1 und Pos. 7.05) sind in ausreichend dimensionierten und geeigneten Schutzwannen aufzustellen. Das Volumen der Schutzwannen ist so auszuliegen, dass das gesamte Öl des jeweils größten Gleichrichters aufgenommen werden kann.

III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

III.5.1 Nach Durchführung der in dieser Genehmigung beschriebenen Maßnahmen ist die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) etc. zu aktualisieren.

Die Dokumentation muss spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme am Betriebsort vorliegen.

III.5.2 Der Gefährdungsbeurteilung ist der Nachweis beizufügen, dass die relevanten Arbeitsplatzgrenzwerte sicher eingehalten werden.

III.5.3 Aus der Gefährdungsbeurteilung muss u.a. ersichtlich sein, in welchen Bereichen Augenspülstationen / Augenduschen oder Ganzkörperduschen erforderlich und installiert sind.

III.5.4 Forderungen, die sich aus dem Brandschutzkonzept (Antragsunterlage Nr. 48) ergeben, sind bei der Errichtung und dem Betrieb umzusetzen; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Brandmeldeanlage, der Sicherheitsbeleuchtung, der Flucht- und Rettungspläne und der Kennzeichnung und dem Freihalten der Fluchtwege.

Hinweis:

Technische Schutzmaßnahmen sind den organisatorischen grundsätzlich vorzuziehen. Sind die technischen und die organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft, sind persönliche Schutzausrüstungen vorzusehen (TOP - Prinzip).

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Abfall- und Bodenschutzrechtes

III.6.1 Ein Wechsel des in den Antragsunterlagen genannten Entsorgungsweges der anfallenden Abfälle ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 unverzüglich anzuzeigen.

III.6.2 Für einen Wiedereinbau ungeeignetes, kontaminiertes Aushubmaterial ist bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung gesichert (z.B. geschlossene Container) auf dem Betriebsgelände derart zu lagern, dass keine Schadstoffverfrachtung durch Niederschlagswasser, Verwehungen oder unberechtigten Zugriff stattfinden kann.

Das kontaminierte Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Auf Verlangen ist der Verbleib der Bezirksregierung - Dezernat 53, unter Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen (gem. § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes [KrWG] bei gefährlichen Abfällen oder durch Lieferscheine bei nicht gefährlichen Abfällen).

III.6.3 Vor Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde der Bericht über den Ausgangszustand in schriftlicher als auch elektronischer Version vorzulegen.

III.6.4 Alle 5 Jahre sind erneut das Grundwasser an den Stellen, die auch Grundlage des Berichtes über den Ausgangszustand waren, zu entnehmen und die gleichen Parameter, wie für den Ausgangszustandsbericht festgelegt, zu analysieren. Abweichungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde zulässig.

- III.6.5 Bodenuntersuchungen sind alle 10 Jahre durchzuführen. Hier sind ebenfalls auf die im Ausgangszustandsbericht festgelegten Bodenuntersuchungsstellen und Analyseparameter zu berücksichtigen. Abweichungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde zulässig.
- III.6.6 Im Falle der Stilllegung sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung notwendig, die einen Rückschluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen. Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung sind jeweils in schriftlicher Form (einfach) und elektronischer Form der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde vorzulegen.

IV.

Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach dem § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

IV.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 BImSchG oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Überwachungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

IV.5 Für die bei der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens anfallenden Abfälle ist eine getrennte Erfassung der einzelnen Abfallfraktionen und deren Entsorgung entsprechend den Vorschriften des KrWG und den einschlägigen Verordnungen sicherzustellen. Überlassungspflichtige Beseitigungsabfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

IV.6 Der Anlagenbetreiber hat vor dem erstmaligen Anfall von Abfällen bei der Errichtung, dem Betrieb und der Wartung der Anlage Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) vorzuhalten und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster vorzulegen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Nachweise gemäß den Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen und in das Register einzustellen. Bei den nicht gefährlichen Abfällen sind aussagekräftige Unterlagen über den Verbleib vorzuhalten.

V.

Begründung

Sie haben mit Antrag vom 03.06.2015 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Oberflächenbehandlungsanlage (Eloxalanlage) beantragt. Die Antragsunterlagen wurden mehrfach, letztmalig am 09.06.2015 ergänzt. Die Errichtung der Eloxalanlage ist nur in Verbindung mit Sanierung des Bodens aufgrund der Belastungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen umzusetzen. Hierzu wurde am 26.08.2015 ein Sanierungskonzept durch Herrn Dipl.-Ing. Borchardt vorgelegt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Auf Ihren Antrag wurde das Verfahren im vereinfachten Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG durchgeführt, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen waren (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlagenänderung waren insbesondere der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Maßnahmen zur Luftreinhaltung (Absaugung der Bäder) und Maßnahmen zum Schutz des Bodens von Bedeutung.

Der ordnungsgemäße Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen war bisher im Bereich der Eloxalanlage nicht gegeben, wird jedoch nach Umsetzung dieser Genehmigung zukünftig sichergestellt. Die Eloxalanlage verfügt unter Befolgung der hier genannten Nebenbestimmungen über einen ausreichenden und geeigneten Rückhalteraum. Weiterhin ist der ordnungsgemäße Zustand der VAWS-Anlagen vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Zu dem hat die Errichtung der Eloxalanlage durch Fachbetriebe nach dem WHG zu erfolgen, weiterhin sind im Rahmen der Abnahme Eignungsnachweise vorzulegen.

Außerdem soll eine Absaugung und Behandlung der Abgase aus der Oberflächenbehandlungsanlage errichtet und betrieben werden. Dies stellt gegenüber dem Ist-Zustand, insbesondere für die Beschäftigten im Bereich der Eloxalanlage, eine deutliche Verbesserung dar. Abgase der natronlaugehaltigen Bäder werden zukünftig abgesaugt, behandelt und ordnungsgemäß über einen Abgaskamin ins Freie geleitet. Die Abgase aus drei weiteren Bädern werden zukünftig abgesaugt und über Wäscher im Umluftverfahren gereinigt.

Im Zuge des Neubaus der Eloxalanlage hat außerdem eine Sanierung des Bodens aufgrund der Belastungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen zu erfolgen. Hierzu ist die Genehmigung an eine Bedingung gebunden.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein AZB ist für Anlagen die der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) unterliegen, seit der Umsetzung dieser Richtlinie in deutsches Recht verpflichtend, soweit relevante gefährliche Stoffe in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (vgl. § 10 Absatz 1a BImSchG). Ihre Oberflächenbehandlungsanlage unterliegt der IE-Richtlinie. Bisher wurde für Ihre Anlage kein AZB erstellt, auch lag den Antragsunterlagen zunächst kein AZB bei. Durch Nebenbestimmung wird in diesem Bescheid sichergestellt, dass entsprechend des § 7 Abs.1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlagenänderung ein AZB nachzureichen ist.

Weitere Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers wurden mittels Nebenbestimmungen in diesem Bescheid festgelegt.

Insgesamt kommt es durch die beabsichtigten Änderungen an der Oberflächenbehandlungsanlage aus umwelt- und arbeitsschutzrechtlicher Sicht zu einer deutlichen Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3c Satz 1 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (gemäß §§ 3a bis 3c UVPG) wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung

dieser Feststellung erfolgte nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 26.06.2015 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster und in der "Neuen Osnabrücker Zeitung".

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft. Mit Ausnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt haben diese unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt versagte mit Stellungnahme vom 16.07.2015, aufgrund der bis dahin ungeklärten Vorgehensweise bei der Sanierung des derzeitigen Heizölschadens, ihre Zustimmung. Ein abgestimmtes Sanierungskonzept für die Beseitigung des Heizölschadens liegt den zuständigen Behörden mittlerweile vor, weiterhin werden die Belange des Bodenschutzes in diesem Bescheid mittels einer Bedingung und weiterer Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeisterin der Gemeinde Lotte
- Kreis Steinfurt
 - Bauamt inklusive Brandschutz
 - Untere Bodenschutzbehörde
- meinen Dezernaten
 - 55 (Arbeitsschutz)
 - 53 (Immissionsschutz)

Mit Schreiben vom 27.06.2015 hatte die Gemeinde Lotte keine planungsrechtlichen Bedenken erhoben. Das o.g. Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Hansaring - Nord I", 2. Änderung der Gemeinde Lotte und ist nach dem § 30 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Fachbehörden und die Bezirksregierung Münster ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VI.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1a des Allgemeinen Gebührentarifes
[500 + (357.000 - 500.00) x 0,005] 2.035,00 €
 2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (100 - 500 €) 250,00 €
Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
Aufgrund des mittleren Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen.
 3. Auslagen:
Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 BImSchG:
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 45,00 €
Neue Osnabrücker Zeitung 734,21 €
- insgesamt: 3.064,21 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **3.064,21 €** an die Landeskasse bei der **Landesbank Hessen-Thüringen** zu überweisen.

Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden Kostenrechnung zu entnehmen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

André Riesmeier

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Vorblatt
2. Anschreiben vom 28.05.2015, 1 Blatt
3. Antrag auf Durchführung des Genehmigungsverfahrens in vereinfachten Verfahren, 1 Blatt
4. UVP-Unterlagen, 9 Blatt
5. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 03.06.2015, Formular 1, Blatt 1 bis 3
6. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2, 4 Blatt
7. Technische Daten, Formular 3 Blatt 1 und 2, 18 Blatt
8. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 8 Blatt
9. Quellenverzeichnis (Luft), Formular 5, 1 Blatt
10. Abgasreinigung/Abwasserreinigung/-behandlung, Formular 6, 4 Blatt
11. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 1 Blatt
12. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 1 Blatt
13. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 1 Blatt
14. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), Formular 8.4, 1 Blatt
15. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 6 Blatt
16. Antragsvorblatt
17. Inhaltsverzeichnis, 3 Blatt
18. Veranlassung, 1 Blatt
19. Allgemeines, 1 Blatt
20. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 5 Blatt
21. Aufbau der Eloxalanlage, 20 Blatt
22. Transportsystem, 2 Blatt
23. Stahlkonstruktion, 1 Blatt
24. Nebenaggregate, 3 Blatt
25. Wärmenutzung/Energieeffizienz, 2 Blatt
26. Bezug zur Störfallverordnung (12. BImSchV), 2 Blatt
27. Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen, 1 Blatt
28. Arbeitssicherheit und Gefahrstoffe, 18 Blatt

29. Maßnahmen nach der vollständigen Betriebseinstellung, 1 Blatt
30. Abfälle/Wertstoffe - Vermeidung, Verwertung und Beseitigung, 1 Blatt
31. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 3 Blatt
32. Kartenausdruck tim-online.nrw, 1 Blatt
33. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte, 2 Blatt
34. Fließschema Eloxalanlage, Zeichn.-Nr. VU-08.1.34.02.086
35. Aufstellungsplan /Entwässerung ARA Werk Lotte, Zeichn.-Nr. 01.2.33.11.683
36. Bäderliste/Behälteraufstellung, 3 Blatt
37. Aufstellung, Zeichn.-Nr. 07.6.33.11.683
38. Inhaltsverzeichnis - Sicherheitsdatenblätter, 1 Blatt
 - Oxidite C-14, 9 Seiten
 - Oxidite E-26, 11 Seiten
 - Oxidite D-34, 12 Seiten
 - Oxidite TS & TS-Stabilizer, 12 Seiten
 - Oxidite S 54, 12 Seiten
39. Bescheinigung Fachbetrieb gem. Wasserhaushaltsgesetz, 1 Blatt
40. Auftragsbestätigung der Fa. Kunststoffverarbeitung GmbH Maszka & Potas vom 18.02.2014, 6 Blatt
41. Herstellerbescheinigungen, 3 Blatt
42. Statik/Fertigungsunterlagen Behälterteil Eloxalanlage, 25 Blatt
43. Herstellerbescheinigungen Schutzwannen, 14 Blatt
44. Präsentationsausdruck BG ETEM (Emissionsschutz) Beschreibung Funktion Kathodensäcke, 26 Blatt
45. Unterlagen Wärmeträgeranlage / Heizung Beschreibung der Fa. Müller, 4 Blatt
46. Beschreibung der Abluftanlage, 12 Blatt
47. Angaben zur Abfallbeseitigung / Verwertung, 28 Blatt
48. Brandschutzkonzept vom 03.08.2014, 18 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.08.2015 (GV. NRW. S. 560)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1494)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)

ERVVO VG/ FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
GewO	Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 626 Abs. 3 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1564)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)

SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1490)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1520)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)
